

Zustimmungsverfahren zur Ausländerbeschäftigung

Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Zustimmung zur Arbeitsaufnahme von Ausländern kann durch die Agentur für Arbeit nur gegeben werden, wenn Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes dies zulassen; dies bedeutet, dass zunächst zu prüfen ist, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer für die zu besetzende Stelle in Frage kommen.

Bevorrechtigte Arbeitnehmer sind:

- Deutsche Staatsangehörige
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), ab 01.05.2004 auch Malta und Zypern
- Schweizer Bürger nach dem Freizügigkeitsabkommen EU - Schweiz
- Ausländer mit unbefristetem Aufenthaltsstatus

Ob die Möglichkeit besteht, die Stelle mit einem bevorrechtigten Arbeitnehmer zu besetzen, kann nur festgestellt werden, wenn Sie der Agentur für Arbeit einen entsprechenden Vermittlungsauftrag erteilen.

Sofern Sie noch keinen Vermittlungsauftrag erteilt haben, verwenden Sie bitte dafür den beigefügten Vordruck. Zur Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten benötigt die Arbeitsagentur **konkrete** und **ausführliche Angaben**, insbesondere zur Stellenbeschreibung, zur Qualifikation der gewünschten Arbeitskraft, Arbeitszeit und Entlohnung (*Angabe "nach Vereinbarung" ist nicht ausreichend*).

Sobald Ihr Vermittlungsauftrag uns vorliegt, sind von der Agentur für Arbeit alle Vermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen (*dazu gehört auch die Veröffentlichung der freien Stelle*), insbesondere sind auch Bewerber aus anderen Agenturbezirken in die Auswahl mit einzubeziehen.

Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn die Besetzung des freien Arbeitsplatzes durch geeignete, bevorrechtigte Arbeitnehmer zwar möglich wäre, dies aber von Ihnen abgelehnt wird.

Bitte beachten Sie, dass die Zustimmung auch nach erfolglosen Vermittlungsbemühungen nur dann erteilt werden kann, wenn die Qualifikation des zur Einstellung vorgesehenen ausländischen Arbeitnehmers nachgewiesen wird. Der Qualifikationsnachweis (Berufsabschluss, Arbeitszeugnis, Befähigungsnachweis, o.ä.) ist - ggf. übersetzt in die deutsche Sprache – bei der Arbeitsagentur einzureichen. Wird die entsprechende Qualifikation nicht nachgewiesen, kann keine Zustimmung zur Arbeitsaufnahme erteilt werden.